



Jahreshauptversammlung

21. März 2026



Tagesordnung

1. Formalia
2. Politische Lage
3. Vielfaltsstatut
4. Beitrags- und Kassenordnung
5. Finanzen
6. Wahlen
7. Satzung und Geschäftsordnung
8. Verschiedenes



1. Formalia

1. Wahl der Versammlungsleitung
2. Wahl der Protokollführung
3. Annahme der Tagesordnung
4. Annahme des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 15. Januar 2026

2. Politische Lage





2. Aktuelle Politische Lage



2. Jahresrückblick 2025



















Was wir geplant haben

- 90+ Großflächen – So viel nie
- Laternenplakate an 1 – deutlich mehr als Bundestagswahl
- Voraussichtlich Litfaßsäulen

So sich

Am 14.09. 2025
VON KÖ BIS KIRMES
DEINE STADT.
GRÜNE DÜSSELDORF

Am 14.09. 2025
BEZAHLBAR
WOHNEN.
GRÜNE DÜSSELDORF

Am 14.09. 2025
SICHERE
RAD- UND
FUSSWEGE.
GRÜNE DÜSSELDORF

Am 14.09. 2025
KLIMA
SCHÜTZEN,
DÜSSELDORF
KÜHLEN.
GRÜNE DÜSSELDORF

Am 14.09. 2025
VON KÖ
BIS KIRMES
DEINE STADT.
GRÜNE DÜSSELDORF

Am 14.09. 2025
BEZAHLBAR
WOHNEN.
GRÜNE DÜSSELDORF

Am 14.09. 2025
SICHERE
RAD- UND
FUSSWEGE.
GRÜNE DÜSSELDORF

Am 14.09. 2025
KLIMA
SCHÜTZEN,
DÜSSELDORF
KÜHLEN.
GRÜNE DÜSSELDORF

Am 14.09. 2025
KITA
OHNE NOT-
BETREUUNG.
GRÜNE DÜSSELDORF

Ja, Clara

mal mein
la Clara!







































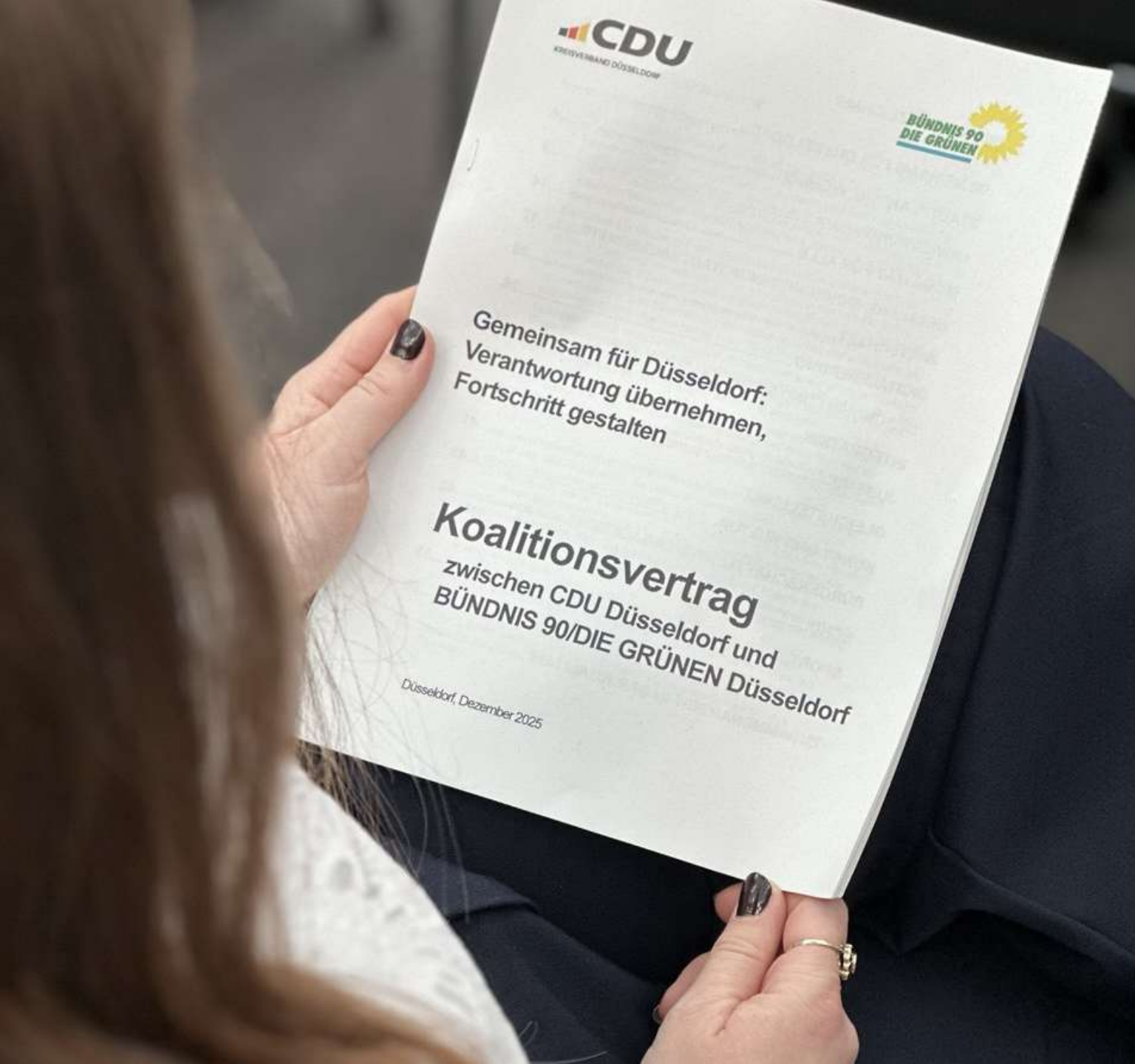




Landeshauptstadt
Düsseldorf

Grünen-Ratsfraktion

ance









3. Vielfaltsstatut





3. Vielfaltsstatut

- Vielfaltsstatut NRW angepasst an Düsseldorf
→ StruKo Mitglieder & vielfaltspolitische Sprecherin
- Vielfalt = Grundlage grüner Politik
- Unterrepräsentation und (Mehrfach-) Diskriminierung
immer noch Realität
- **Ziel: gleichberechtigte Teilhabe für alle**



3. Vielfaltsstatut

Inhalt:

- Repräsentation nach gesellschaftlichem Anteil
- Empowerment & Weiterbildung
- Barrierearme und zugängliche Strukturen
- Vielfaltsbudget
- Vielfaltspolitische*r Sprecher*in koordiniert Umsetzung, Evaluation + jährliche Berichterstattung



4. Beitrags- und Kassenordnung



4. A7: Änderung §1 Abs. 1

Bisher:

Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder beträgt 1% des monatlichen Nettoeinkommens des Mitglieds, mindestens jedoch 12,00 Euro im Monat.

Änderungsvorschlag:

Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder beträgt 1% des monatlichen Nettoeinkommens des Mitglieds, mindestens jedoch **13,70 Euro** im Monat.



4. A8: Änderung §1 Abs. 2

Bisher:

Schüler*innen, Studierenden bis zum 27. Lebensjahr und Mitgliedern mit einem Nettoeinkommen unter 1.200 Euro kann auf schriftlichen Antrag der Beitrag auf 7,00 Euro ermäßigt werden.

Änderungsvorschlag:

Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag von Mitgliedern mit einem Nettoeinkommen unter 1.371 Euro monatlich auf 8,00 Euro ermäßigt werden. Es sind geeignete Nachweise über das Nettoeinkommen vorzulegen. Die Ermäßigung gilt für max. ein Jahr, danach ist ggf. ein weiterer Antrag mit entsprechenden Nachweisen einzureichen.



4. A9: Änderung §1 Abs. 3

Bisher:

Für Schüler*innen und Studierende bis zum 27. Lebensjahr ist dazu die Vorlage aktueller Nachweise für den Ermäßigungszeitraum erforderlich.

Änderungsvorschlag:

Schüler*innen, Studierenden sowie Auszubildenden kann bis zum 27. Lebensjahr auf Antrag der Beitrag ebenfalls auf 8,00 Euro ermäßigt werden. Für die weitere Gewährung der Ermäßigung nach Ablauf eines Jahres nach der Antragstellung ist es für Schüler*innen und Studierende ausreichend, wenn jährlich die Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt wird. Bei Auszubildenden gilt die Ermäßigung für die übliche dreijährige Ausbildungszeit; endet die Ausbildung früher, so endet auch die gewährte Ermäßigung.



4. A10: Änderung §1 Abs. 4

Bisher:

Über Ermäßigungen für Mitglieder mit einem Nettoeinkommen unter 1.200 Euro entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag mit geeigneten Nachweisen, jeweils für ein Jahr.

Änderungsvorschlag:

Über einen schriftlich eingereichten Antrag auf Ermäßigung entscheidet die Beitragskommission. (§ 4). Die gewährte Ermäßigung gilt grundsätzlich jeweils für ein Jahr, gerechnet ab dem Tag, an dem der Antrag bei der Kreisgeschäftsstelle eingeht.



4. A11: Ergänzung §1, um Abs. 4 a

Ergänzungsvorschlag:

Die Beitragskommission kann auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, wie z.B. Empfänger*innen von BAföG, staatlichen Rentenzuschüssen für ehemalige Geringverdienende oder Menschen in der Grundsicherung, weitere Ausnahmen hiervon (auch Beitragsfreistellungen) im Einvernehmen mit dem Mitglied vereinbaren (Sozialklausel). Für die Darlegung einer besonderen finanziellen Härte sind geeignete Nachweise vorzulegen. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.



4. A8-005: Änderungsantrag §1 Abs. 2

Änderungsvorschlag:

Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag von Mitgliedern mit einem Nettoeinkommen unter 1.371 Euro monatlich auf 8,00 Euro ermäßigt werden. Es sind geeignete Nachweise über das Nettoeinkommen vorzulegen. Die Ermäßigung gilt für max. ein Jahr, danach ist ggf. ein weiterer Antrag mit entsprechenden Nachweisen einzureichen.

Änderungsantrag:

Für Mitglieder mit einem Nettoeinkommen unter 1.371 Euro monatlich beträgt der monatliche Beitrag 1,50 Euro.



4. A9-007: Änderungsantrag §1 Abs. 3

Änderungsvorschlag:

Schüler*innen, Studierenden sowie Auszubildenden kann bis zum 27. Lebensjahr auf Antrag der Beitrag ebenfalls auf 8,00 Euro ermäßigt werden. Für die weitere Gewährung der Ermäßigung nach Ablauf eines Jahres nach der Antragstellung ist es für Schüler*innen und Studierende ausreichend, wenn jährlich die Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt wird. Bei Auszubildenden gilt die Ermäßigung für die übliche dreijährige Ausbildungszeit; endet die Ausbildung früher, so endet auch die gewährte Ermäßigung.

Änderungsantrag:

Die Beitragsermäßigung auf 1,50 Euro können auch Schüler*innen, Studierende sowie Auszubildende in Anspruch nehmen, solange sie die Einkommensgrenze von 1371 Euro nicht überschreiten. [...]



4. A7-005: Änderungsantrag §1 Abs. 1

Änderungsvorschlag:

Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder beträgt 1% des monatlichen Nettoeinkommens des Mitglieds, mindestens jedoch **13,70 Euro** im Monat.

Änderungsantrag:

Der reguläre Monatsbeitrag beträgt 1% des monatlichen Nettoeinkommens des Mitglieds.



4. A16: Streichung bisheriger §3 Abs. 5

Bisher:

Ein steuerlicher Mehraufwand kann berücksichtigt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf Antrag der Mandatsträger*in. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.



4. A17: Änderung von §3 Abs. 6

Bisher:

(6) Mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands kann der Mandatsbeitrag in Einzelfällen auf bis zu 25% des gemäß den Absätzen (1) bis (4) errechneten Betrags reduziert werden (Sonderregelung). Hierzu bedarf es eines schriftlichen und begründeten Antrags der Mandatsträger*in. Die Sonderregelung gilt maximal für ein Jahr, danach ist ggf. ein neuer Antrag zu stellen.



4. A17: Änderung von §3 Abs. 6

Änderungsvorschlag:

(5) Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der sich aus den Absätzen (1) bis (4) ergebende Prozentsatz aufgrund der persönlichen Lebenssituation auf bis zu 25% reduziert werden (Sonderregelung). Eine Sonderregelung kommt insbesondere in Betracht für: Schüler*innen und Studierende ohne eigenes Einkommen sowie Empfänger*innen von BAföG, staatlichen Rentenzuschüssen für ehemalige Geringverdienende oder Erwerbslose oder Menschen in der Grundsicherung sowie Mandatsträger*innen mit einem Nettoeinkommen unter 1.371 Euro monatlich. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die besondere persönliche Lebenssituation nachgewiesen wird. Die Reduzierung kann frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Antrag sowie die Nachweise bei der Kreisgeschäftsstelle oder der / dem Kreiskassierer*in eingehen. Der Antrag gilt für max. ein Jahr und ist anschließend ggf. neu zu stellen. Ein Antrag endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem eine neue Ratsperiode beginnt. Schüler*innen und Studierende brauchen nicht jährlich einen neuen Antrag zu stellen, hier reicht die jährliche Vorlage der Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung. Auszubildende brauchen während der üblichen dreijährigen Ausbildungszeit keinen neuen Antrag einzureichen und keinen weiteren Nachweis zu erbringen; sollte die Ausbildung früher enden, so endet die Sonderregelung. Über den Antrag auf Reduzierung entscheidet die Beitragskommission (§ 4).



4. A21: § 4 Beitragskommission, Abs. 1

Bisher:

§4 Sonderbeitrag und Umlagen

Änderungsvorschlag:

§4 Beitragskommission

(1) Die Beitragskommission entscheidet über Ermäßigungen der Beiträge nach § 1 und § 2.



4. A22: Ergänzung § 4, um Abs. 2

Ergänzungsvorschlag:

Die Beitragskommission besteht aus der / dem Kreiskassierer*in sowie zwei weiteren Mitgliedern. Diese Mitglieder sollen weder dem Kreisvorstand angehören, noch Amts- oder Mandatsträger*innen sein.



4. A23: Ergänzung § 4, um Abs. 3

Ergänzungsvorschlag:

Erstmalig werden die Mitglieder, die neben der / dem Kreiskassierer*in Mitglieder der Beitragskommission sind, auf der ersten Mitgliederversammlung nach der Jahreshauptversammlung 2026 gewählt.



4. A12: Ergänzung §1, um Abs. 5

Ergänzungsvorschlag:

Die Mitgliedsbeiträge sollen in der Regel monatlich zu Beginn des Monats entrichtet werden. Es können viertel-, halb- oder ganzjährliche Beitragszahlungen vereinbart werden, diese sind im Voraus zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sollen möglichst per SEPA-Lastschrift gezahlt werden. Für Mitgliedsbeiträge, die nach den Regelungen nach Abs. 2-4 reduziert sind, kann eine andere Regelung im Hinblick auf den Turnus der Zahlung getroffen werden. Diese ist ebenfalls in den Antrag auf Reduzierung aufzunehmen. Sollten Lastschriften nicht einlösbar sein, so sind die hierdurch entstehenden Kosten durch das Mitglied zu tragen.



4. A13: Ergänzung §1, um Abs. 6

Ergänzungsvorschlag:

Änderungen der persönlichen Lebenssituation, die eine Ermäßigung nicht mehr rechtfertigen, sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen, und der Mitgliedsbeitrag ist umgehend anzupassen.



4. A14: Ergänzung §1, um Abs. 7

Ergänzungsvorschlag:

Die im Zeitpunkt des Austritts gezahlten Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht zurückgezahlt.



4. A15: Ergänzung §1, um Abs. 8

Ergänzungsvorschlag:

Die in der Jahreshauptversammlung 2026 zu § 1 beschlossenen Änderungen gelten ab dem 01.07.2026.



4. A18: Änderung von §3 Abs. 7

Bisher:

(7) Mandatsträger*innen haben die ihnen von der Stadtverwaltung bzw. den sonstigen Gremien erteilten Abrechnungsunterlagen über gewährte Entschädigungen und Sitzungsgelder im Kalenderjahr spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres beim Vorstand einzureichen.

Änderungsvorschlag:

(6) Soweit die Mandatsträger*innen monatlich feststehende Aufwandsentschädigungen erhalten, sind die Mandatsträger*innen verpflichtet, den sich hieraus nach § 3 ergebenden Betrag entsprechend monatlich an den Kreisverband abzuführen, vorzugsweise auf dem Wege des Lastschriftverfahrens. Sitzungsgelder und die Einnahmen aus sonstigen Gremien sind nach Zufluss vierteljährlich in Höhe des nach § 3 abzuführenden Betrags an den Kreisverband zu zahlen. Die endgültige Abrechnung der Mandatsabgaben nach § 3 erfolgt auf Grundlage der von der Stadtverwaltung bzw. den sonstigen Gremien erteilten Abrechnungsunterlagen. Diese sind spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres beim Vorstand einzureichen.



4. A19: Änderung Nummerierung von §3 Abs. 8

Bisher:

(8) Für Mandatsträger*innen, die nicht Parteimitglieder sind, gelten die oben genannten Regeln.

Änderungsvorschlag:

(7) Für Mandatsträger*innen, die nicht Parteimitglieder sind, gelten die oben genannten Regeln entsprechend.



4. A19-006: Änderungsantrag zu §3 Abs. 8

Bisher:

(8) Für Mandatsträger*innen, die nicht Parteimitglieder sind, gelten die oben genannten Regeln.

Änderungsvorschlag:

(7) Für Mandatsträger*innen, die nicht Parteimitglieder sind, aber ihr Mandat als vom Kreisverband oder einer Stadtteilgruppe nominierte Kandidierende errungen haben, gelten ebenfalls die oben genannten Regeln. Entsprechende Bewerber*innen erklären sich hiermit bei ihrer Aufstellung schriftlich einverstanden.



4. A25: Änderung von §7 Abs. 2

Bisher:

Ist das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Rückstand, kann der Kreisvorstand ein Ausschlussverfahren einleiten.

Änderungsvorschlag:

Ist ein Mitglied mehr als drei Monate **mit der Beitragszahlung nach Maßgabe des § 1 der Beitrags- und Kassenordnung im Rückstand**, so reicht der **Kreisvorstand nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung den Antrag auf das Parteiausschlussverfahren ein. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.**



4. A25-011: Änderungsantrag zu von §7 Abs. 2

Änderungsvorschlag:

Ist ein Mitglied mehr als drei Monate **mit der Beitragszahlung nach Maßgabe des § 1 der Beitrags- und Kassenordnung im Rückstand**, so reicht der Kreisvorstand nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung den Antrag auf das Parteiausschlussverfahren ein. **Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.**

Änderungsantrag:

Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung nach Maßgabe des § 1 der Beitrags- und Kassenordnung im Rückstand, so reicht der Kreisvorstand nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung den Antrag auf das Parteiausschlussverfahren ein. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. **Die Mahnschreiben enthalten einen leichtverständlichen Hinweis auf die Möglichkeit und den Weg, im Fall besonderer finanzieller Härten einen Antrag auf Beitragsminderung zu stellen.**



4. A26: § 8 Aufwandsentschädigung Vorstand

Neuer §8 Aufwandsentschädigung

Der Vorstand soll für seine Arbeit eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten; die Höhe soll sich dabei an den Aufwandsentschädigungen kommunaler Mandatsträger*innen (nach Abzug der Mandatsbeiträge) orientieren und entsprechend der Verantwortung der jeweiligen Vorstandsämter gestaffelt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro, die Beisitzer*innen jeweils in Höhe von 70,00 Euro.



4. A20: Änderung Nummerierung von §3 Abs. 9

Bisher:

9) Auf der Jahreshauptversammlung wird mitgeteilt, in welcher prozentualen Höhe die einzelnen Mandatsträger*innen ihre Pflicht zur Leistung von Mandatsbeiträgen erfüllt haben.

Änderungsvorschlag:

8) Auf der Jahreshauptversammlung wird mitgeteilt, in welcher prozentualen Höhe die einzelnen Mandatsträger*innen ihre Pflicht zur Leistung von Mandatsbeiträgen erfüllt haben.



4. A24: Änderung Nummerierung von § 4, 5 und 6

Bisher:

§4 Sonderbeitrag und Umlagen

§5 Fälligkeit und Zahlung

§6 Mahnverfahren

Änderungsvorschlag:

§5 Sonderbeitrag und Umlagen

§6 Fälligkeit und Zahlung

§7 Mahnverfahren



4. A27: Änderung Nummerierung von § 7, 8, 9, 10

Bisher:

§7 Haushaltsplan

§8 Finanzberichterstattung

§9 Kostenerstattung

§10 Schlussvorschriften

Änderungsvorschlag:

§9 Haushaltsplan

§10 Finanzberichterstattung

§11 Kostenerstattung

§12 Schlussvorschriften



4. A28: Änderung von § 10 bzw. 12

Bisher:

Diese Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie tritt mit Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 03.07.2019 mit Ausnahme § 3 Absatz (1) bis (4) und Absatz (9) in Kraft, insoweit gilt die Beitrags- und Kassenordnung vom 25.03.2009. § 3 Absatz (1) bis (4) und Absatz (9) treten mit Beginn der darauffolgenden Kommunalwahlperiode in Kraft.

Änderungsvorschlag:

Diese Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung. **Die geänderte Fassung tritt nach Beendigung der Jahreshauptversammlung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.**

Pause



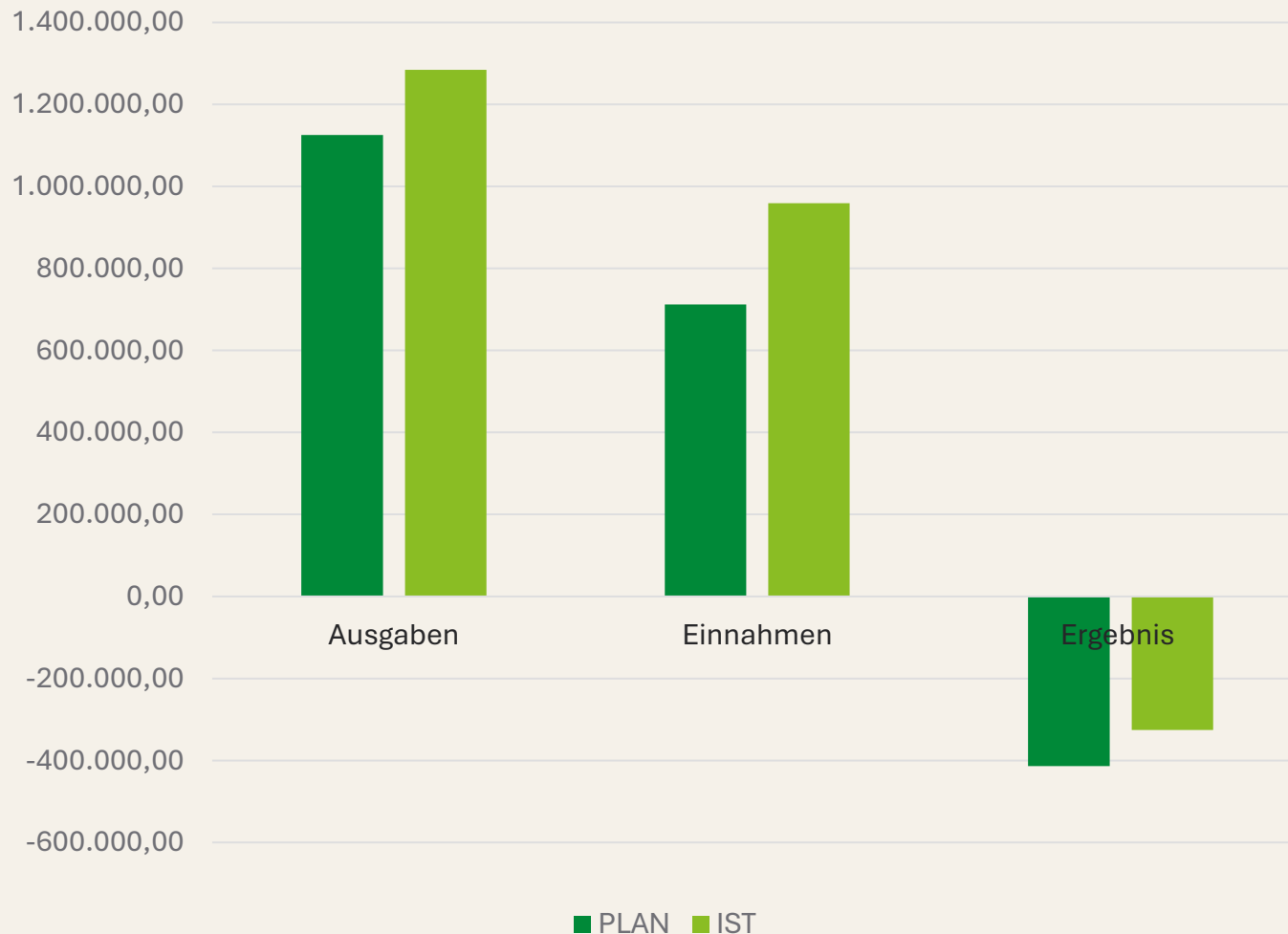
5. Finanzen



5. Finanzen

1. Haushaltsabschluss 2025
2. Bundestagswahlbudget 2025
3. Kommunalwahlbudget 2025
4. Bericht Rechnungsprüfung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Haushalt 2026 & Mittelfristplanung

5. Haushaltsabschluss 2025



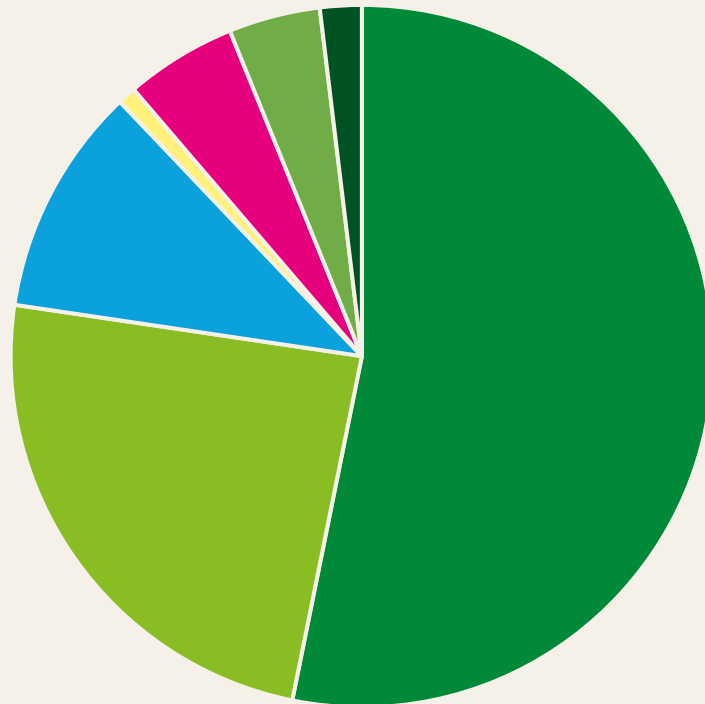
	PLAN	IST
Ausgaben	1.125.846,02 €	1.284.819,81 €
Einnahmen	712.087,00 €	959.280,71 €
Ergebnis	-413.759,02 €	-325.539,10 €

5. Haushaltsabschluss 2025

	PLAN	IST
Einnahmen	712.087,00 €	959.280,71 €
Mitgliedsbeiträge	390.000,00 €	510.111,72 €
Mandatsbeiträge	250.000,00 €	231.764,38 €
Spenden	23.000,00 €	101.332,79 €
Zinseinnahmen	5.000,00 €	8.034,00 €
Staatliche Mittel	43.087,00 €	49.196,00 €
Zuschüsse Gliederungen	- €	40.450,00 €
Sonstige Einnahmen (u.a. FA Kapitalertragssteuer, U- Umlagen, Anteil Fraktion)	1.000,00 €	18.391,82 €

5. Haushaltsabschluss 2025

Einnahmen IST



- Mitgliedsbeiträge
- Mandatsbeiträge
- Spenden
- Zinseinnahmen
- Staatliche Mittel
- Zuschüsse Gliederungen
- Kapitalertragssteuer, U-Umlagen, Anteil Fraktion

2.1 Mitgliedsbeiträge	510.111,72 €
2.2. Mandatsbeiträge	231.764,38 €
2.3 Spenden	101.332,79 €
2.4 Zinseinnahmen	8.034,00 €
2.5 Staatliche Mittel	49.196,00 €
2.6 Zuschüsse Gliederungen	40.450,00 €
2.7. Kapitalertragssteuer, U-Umlagen, Anteil Fraktion	18.391,82 €

5. Haushaltsabschluss 2025 - Ausgaben

	PLAN	IST
Ausgaben	1.125.846,02 €	1.284.819,81 €
Abführungen BV/LV	121.389,11 €	165.321,99 €
Personal	310.526,15 €	350.028,94 €
Aufwendungen Kreisgeschäftsstelle	58.540,29 €	59.410,25 €
Allgemeine Politische Arbeit	216.000,00 €	218.796,95 €
Finanzierung Wahlkämpfe	416.890,47 €	489.441,28 €
Sonstige Zuschüsse an LV NRW	0,00 €	0,00 €
Zuschüsse Niederrhein-Wupper	2.500,00 €	1.820,40 €

5. Haushaltsabschluss 2025 - Ausgaben

Ausgaben IST



1.1 Abführungen BV/LV	165.321,99 €
1.2 Personal	350.028,94 €
1.3 Aufwendungen Kreisgeschäftsstelle	59.410,25 €
1.4 Allgemeine politische Arbeit	218.796,95 €
1.5. Finanzierung Wahlkämpfe, Sachmittel	489.441,28 €
1.6 Sonstige Zuschüsse	0,00 €
1.7 Zuschüsse Bezirks Niederrhein-Wupper	1.820,40 €

- Abführungen BV/LV
- Personal
- Aufwendungen Kreisgeschäftsstelle
- Allgemeine politische Arbeit
- Finanzierung Wahlkämpfe, Sachmittel
- Sonstige Zuschüsse
- Zuschüsse Bezirks Niederrhein-Wupper

5. Haushaltsabschluss 2025 - Personal

Beispiele	PLAN	IST
Ausgaben	310.526,15 €	350.028,94 €
Löhne und Gehälter	196.893,93 €	230.126,00 €
WK-Löhne und Gehälter	110.282,00 €	115.509,74 €

5. Haushaltsabschluss 2025 – Aufwendungen Kreisgeschäftsstelle

Beispiele	PLAN	IST
Ausgaben	58.540,29 €	59.410,25 €
Miete und Ausstattung	35.000,00 €	34.883,90 €
lfd. Geschäftsbetrieb	9.681,54 €	10.418,92 €
IT-Ausstattung KGS	5.000,00 €	5.333,59 €
Kapitalertragsteuer (25%) & Solidaritätszuschlag (5,5% auf Kap)	3.000,00 €	2.443,96 €

5. Haushaltsabschluss 2025 – Allgemeine Politische Arbeit

Beispiele	PLAN	IST
Ausgaben	216.000,00 €	218.796,95 €
Ehrenamtsbetreuung	7.000,00 €	6.258,13 €
Vorstandsarbeit	8.000,00 €	10.558,90 €
Sonst. pol. Arbeit _ Sichtbarkeit (z. B. 1. Mai, Zakk, Nachbarschaft, KDDM, CSD)	10.000,00 €	10.865,98 €
Empfänge	30.000,00 €	39.532,92 €
Mitgliederversammlungen	70.000,00 €	66.230,69 €
Stadtbezirksgruppen	20.000,00 €	19.953,51 €
SG-Aktionsbudget	10.000,00 €	6.908,53 €
Digitale Kommunikation, Presse, ÖA	15.000,00 €	10.969,03 €
Unterstützung KV Chemnitz / Halle und Soli KV NRW	10.000,00 €	10.000,00 €

5. Mitgliederentwicklung

- 01.02.2019: 678
- 01.02.2020: 852
- 01.02.2021: 990
- 01.02.2022: 1.210
- 01.02.2023: 1.241
- 01.02.2024: 1.205
- 01.02.2025: 1.624
- 01.02.2026: 1.786

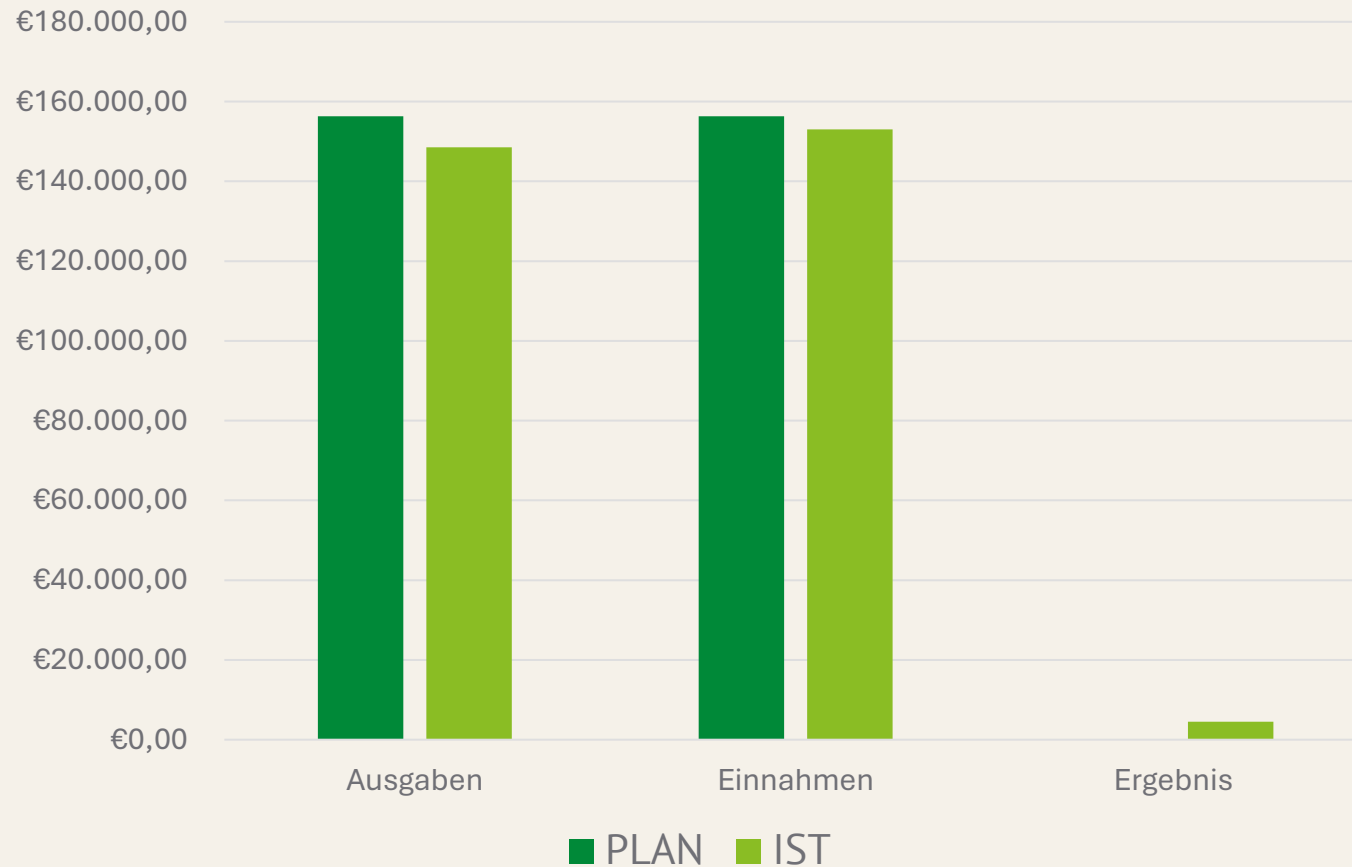
5. Mandatsbeiträge

- In 2025 gab es 29 Mandate mit Sondervereinbarungen
- Daraus ergeben sich Mindereinnahmen i.H.v.: ca. **65.864,98 €**.

5. Haushaltsabschluss 2025 – Stadtbezirksgruppen

	PLAN	IST	Spenden
Stadtbezirksgruppe	20.000,00 €	19.953,51 €	
Stadtbezirksgruppe 1	2.000,00 €	1.266,42 €	0,00 €
Stadtbezirksgruppe 2	2.000,00 €	4.619,42 €	2.642,00 €
Stadtbezirksgruppe 3	2.000,00 €	3.041,18 €	1.188,43 €
Stadtbezirksgruppe 4	2.000,00 €	1.099,45 €	0,00 €
Stadtbezirksgruppe 5	2.000,00 €	3.082,18 €	1.000,00 €
Stadtbezirksgruppe 6	2.000,00 €	1.183,69 €	230,00 €
Stadtbezirksgruppe 7	2.000,00 €	1.529,24 €	0,00 €
Stadtbezirksgruppe 8	2.000,00 €	1.267,03 €	0,00 €
Stadtbezirksgruppe 9	2.000,00 €	1.856,75 €	200,00 €
Stadtbezirksgruppe 10	2.000,00 €	992,05 €	500,00 €

5. Bundestagswahlbudget 2024/25



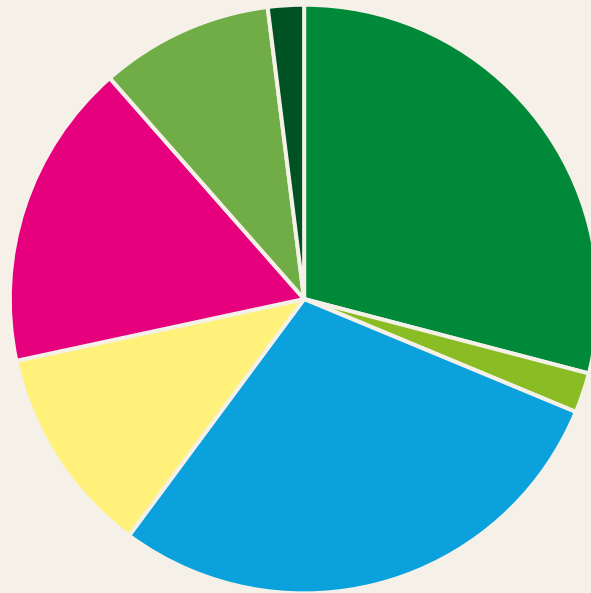
	PLAN	IST
Ausgaben	156.332,00 €	148.563,57 €
Einnahmen	156.332,00 €	153.061,90 €
Ergebnis		4.498,33 €

5. Bundestagswahlbudget 2024/25

	PLAN	IST
Ausgaben	156.332,00 €	148.563,57 €
Personal	27.282,00 €	44.059,15 €
Externe Dienstleistungen	13.800,00 €	3.336,35 €
Plakate	41.250,00 €	43.756,05 €
Material	20.000,00 €	17.416,24 €
Kampagnendurchführung	26.000,00 €	25.591,52 €
Promiformate	25.000,00 €	11.404,26 €
GRÜNE Jugend	3.000,00 €	3.000,00 €

5. Bundestagswahlbudget 2024/25

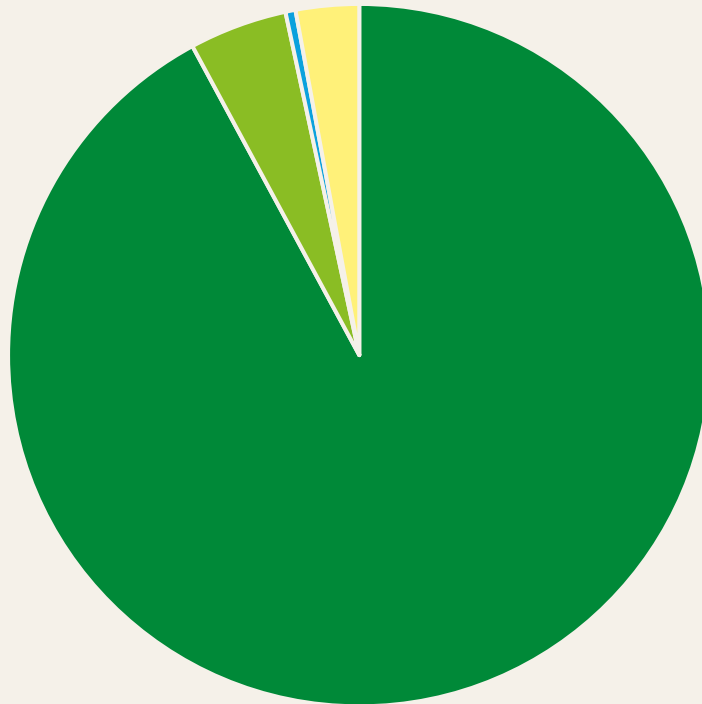
Ausgaben



Personal	44.059,15 €
Externe Dienstleistungen	3.336,35 €
Plakate	43.756,05 €
Material	17.416,24 €
Kampagnendurchführung	25.591,52 €
Promiformate	11.404,26 €
GRÜNE Jugend	3.000,00 €

5. Bundestagswahlbudget 2024/25

Einnahmen



- Budget aus Eigenmitteln
- Spenden
- Sonstige Einnahmen (Zuschüsse Landesverband, Erstattungen)
- Förderung Wesselmänner

Eigenmittel	141.000,00 €
Spenden	6.899,00 €
Sonstige Einnahmen (Zuschüsse Landesverband, Erstattungen)	707,90 €
Förderung BV Wesselmänner	4455,00 €

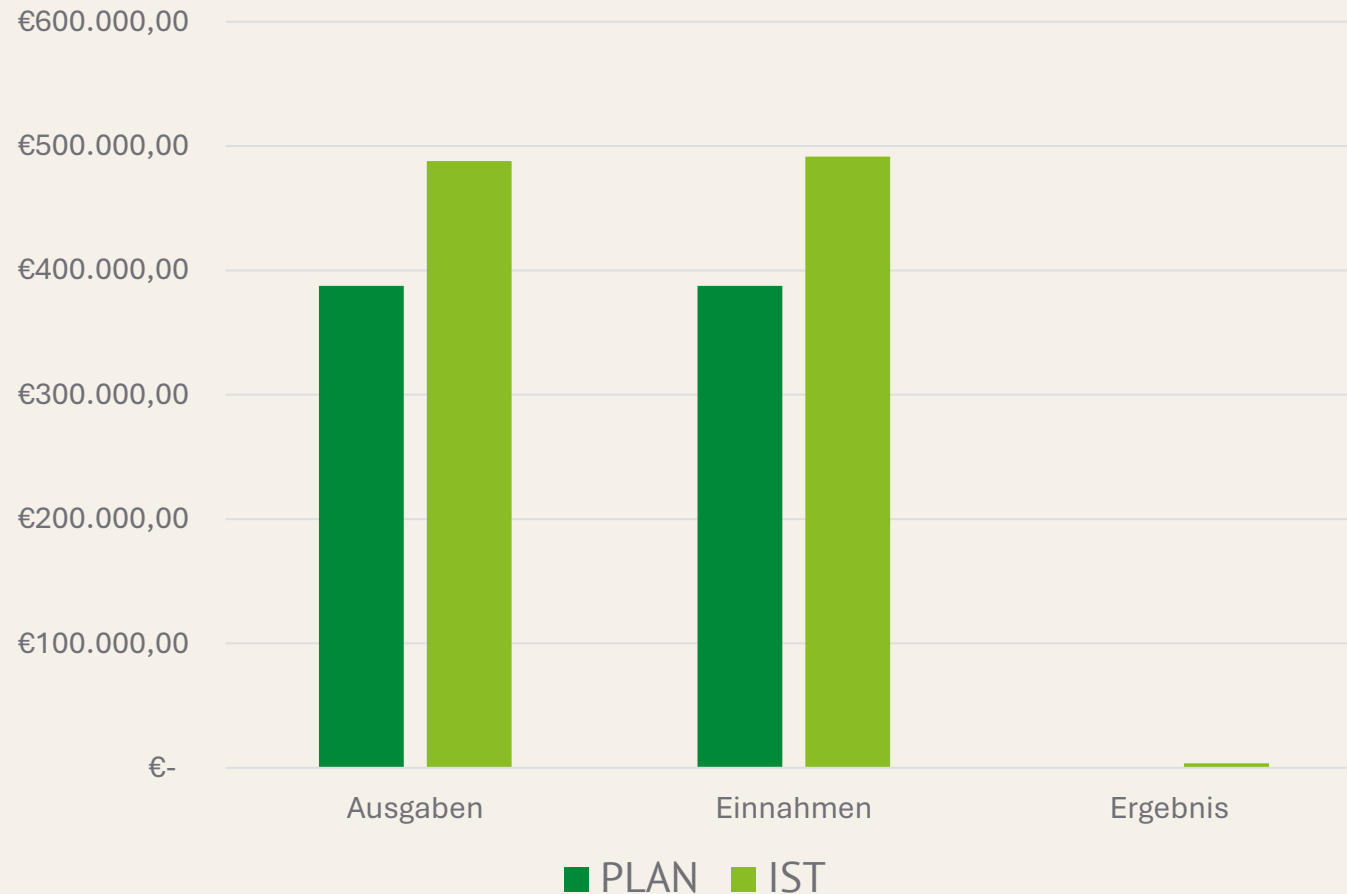
5. Bundestagswahlbudget 2024/25

	PLAN	IST
Einnahmen	156.332,00 €	153.061,90 €
Eigenmittel	141.000,00 €	141.000,00 €
Spenden	10.877,00 €	6.899,00 €
Sonstige Einnahmen (Zuschüsse Landesverband, Erstattungen)	0,00 €	707,90 €
Förderung BV Wesselmänner	4455,00 €	4455,00 €

5. Bundestagswahlbudget 2024/25

Ausgabenbeispiele	
Großflächenplakate	24.750,00 €
Kommerzielle Großflächen (Ströer-Flächen)	11.926,31 €
Laternenplakate	6.403,82 €
Flyer	17.416,24 €
Give-Aways	9.697,37 €
Social Media	13.092,07 €
Promi-Formate, Felix, Mona, Tim	4.922,64 €

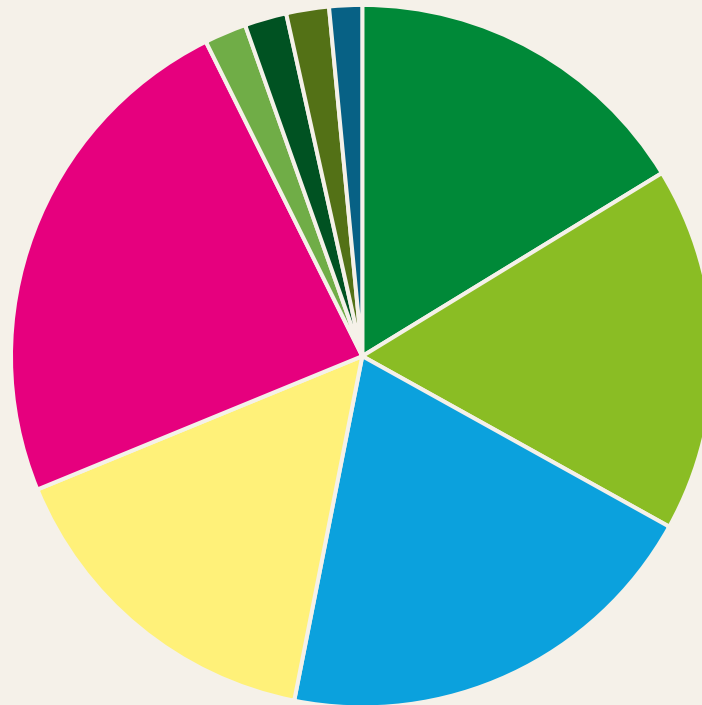
5. Kommunalwahlbudget 2025



	PLAN	IST
Ausgaben	387.500,00 €	488.074,09 €
Einnahmen	387.500,00 €	491.590,03 €
Ergebnis		3.515,94 €

5. Kommunalwahlbudget 2025

Ausgaben



- Personal
- Plakate
- Kampagnendurchführung
- Promi/Burger-Touren LV
- Flexible Mittel
- Agenturleistungen
- Material
- Wahlkampfaktionen
- GRÜNE Jugend

Personal	79.415,07 €
Agenturleistungen	81.992,67 €
Plakate	97.785,48 €
Material	76.604,55 €
Kampagnendurchführung	116.419,62 €
Wahlkampfaktionen	9.439,65 €
Promi/Burger-Touren LV	9.435,02 €
GRÜNE Jugend	9.600,00 €
Flexible Mittel	7.382,03 €

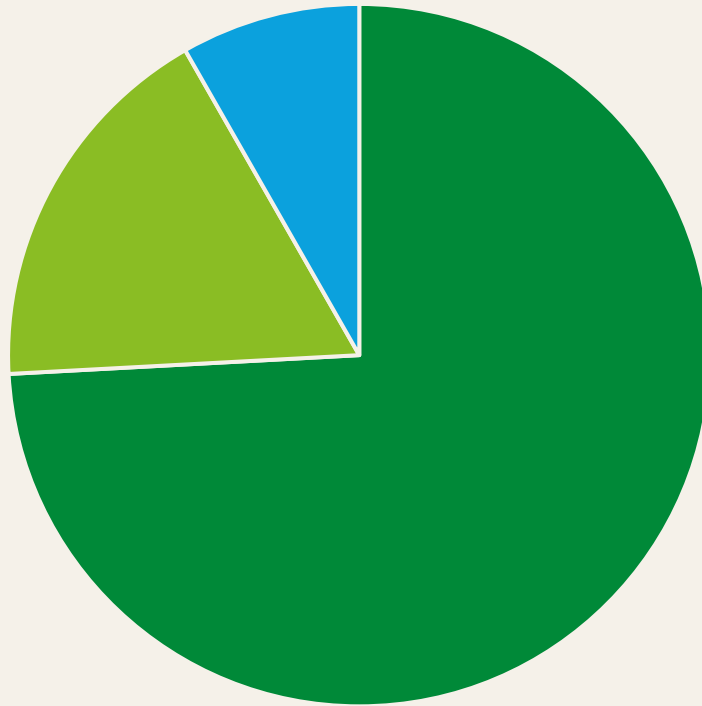
Davon Ausgaben Stichwahl insg. 92.307,93 €

5. Kommunalwahlbudget 2025

	PLAN	IST
Ausgaben	387.500,00 €	488.074,09 €
Personal	83.000,00 €	79.415,07 €
Agenturleistungen	48.500,00 €	81.992,67 €
Plakate	77.500,00 €	97.785,48 €
Material	50.500,00 €	76.604,55 €
Kampagnendurchführung	90.000,00 €	116.419,62 €
Wahlkampfaktionen	10.000,00 €	9.439,65 €
Promi/Bürger-Touren LV	18.000,00 €	9.435,02 €
GRÜNE Jugend	5.000,00 €	9.600,00 €
Flexible Mittel	5.000,00 €	7.382,03 €

5. Kommunalwahlbudget 2025

Einnahmen



- Budget aus Eigenmitteln
- Spenden
- Sonstige Einnahmen (Zuschüsse Landesverband, Erstattungen)

	Einnahmen
Eigenmittel	364.500,00 €
Spenden	86.499,07 €
Sonstige Einnahmen (Zuschüsse Landesverband, Erstattungen)	40.590,96 €

5. Kommunalwahlbudget 2025

	PLAN	IST
Einnahmen	387.500,00 €	491.590,03 €
Eigenmittel	364.500,00 €	364.500,00 €
Spenden	18.000,00 €	86.499,07 €
Sonstige Einnahmen (Zuschüsse Landesverband, Erstattungen)	5.000,00 €	40.590,96 €

5. Kommunalwahlbudget 2025

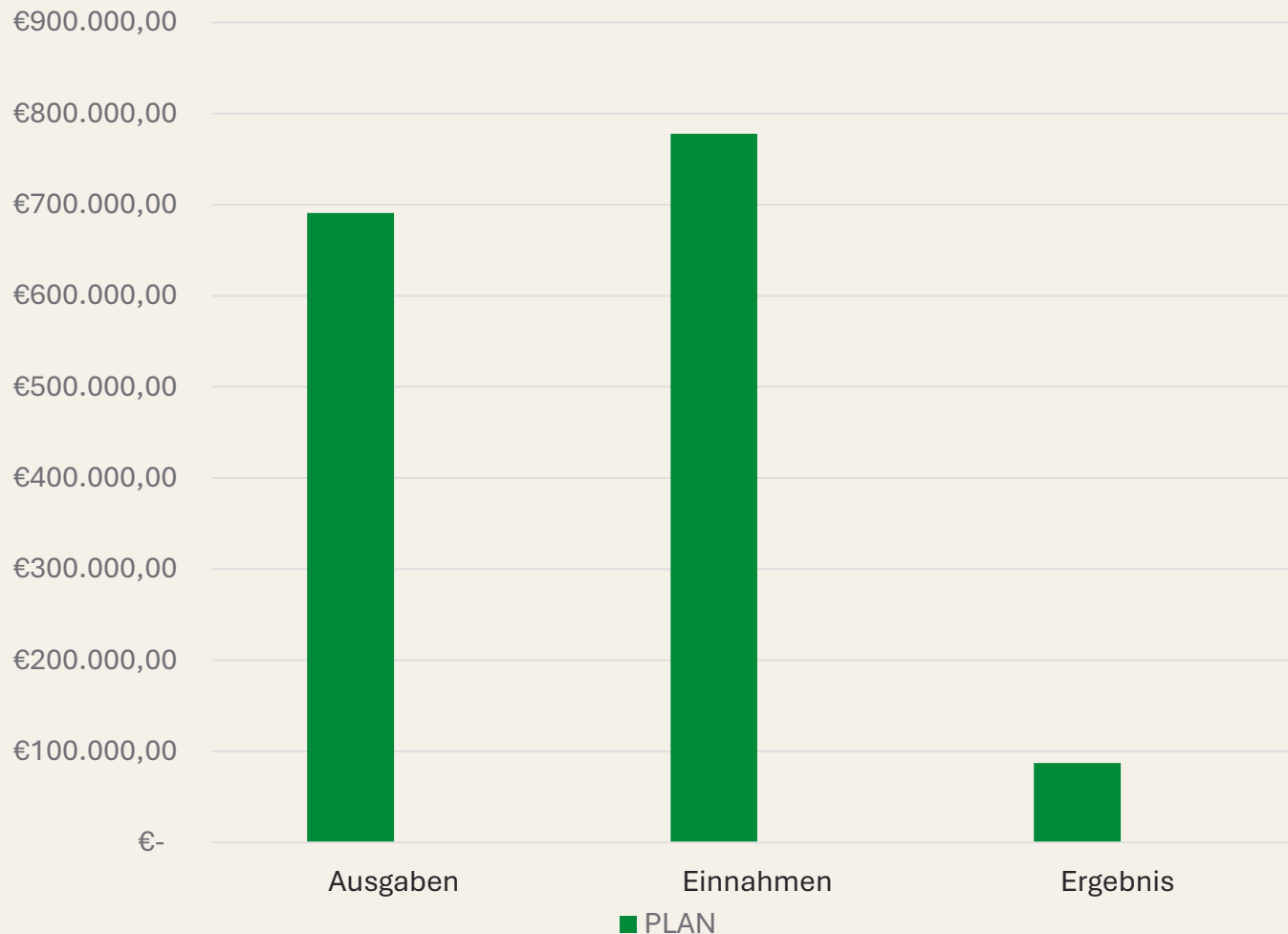
Ausgabenbeispiele	
Großflächenplakate	65.938,19 €
Kommerzielle Großflächen (Ströer-Flächen)	6.812,11 €
Laternenplakate	21.403,14 €
Flyer	67.124,20 €
Give-Aways	9.480,35 €
Social Media	43.114,76 €
Anzeigenschaltungen, Presse & Online	27.603,51 €
Wahlkampfabschluss mit Ricarda, Britta, Mona, Clara	6.811,67 €
Konzeption Kampagne	43.881,25 €

5. Bericht Rechnungsprüfung

5. Entlastung des Vorstandes

5. Haushalt 2026

5. Haushalt 2026



	PLAN
Ausgaben	690.831,96 €
Einnahmen	777.949,41 €
Ergebnis	87.117,45 €

5. Haushalt 2026 – Einnahmen

	IST 2025	PLAN 2026
Einnahmen	959.280,71 €	777.949,41 €
Mitgliedsbeiträge	510.111,72 €	476.104,27 €
Mandatsbeiträge	231.764,38 €	240.000,00 €
Spenden	101.332,79 €	5.000,00 €
Zinseinnahmen	8.034,00 €	3.000,00 €
Staatliche Mittel	49.196,00 €	45.916,27 €
Zuschüsse Gliederungen	40.450,00 €	1.600,00 €
Sonstige Einnahmen (u.a. FA Kapitalertragssteuer, U- Umlagen, Anteil Fraktion)	18.391,82 €	6.328,87 €

5. Haushalt 2026 - Ausgaben

	IST 2025	PLAN 2026
Ausgaben	1.284.819,81 €	690.831,96 €
Abführungen BV/LV	165.321,99 €	154.300,52 €
Personal	350.028,94 €	272.585,07 €
Aufwendungen Kreisgeschäftsstelle	59.410,25 €	71.861,03 €
Allgemeine Politische Arbeit	218.796,95 €	189.902,53 €
Finanzierung Wahlkämpfe	489.441,28 €	0,00 €
Sonstige Zuschüsse an LV NRW	0,00 €	0,00 €
Zuschüsse Niederrhein-Wupper	1.820,40 €	2.182,80 €

5. Haushalt 2026 - Personal

Beispiele	IST 2025	PLAN 2026
Ausgaben	350.028,94 €	272.585,07 €
Löhne und Gehälter	230.126,00 €	267.585,07 €
WK-Löhne und Gehälter	115.509,74 €	- €

5. Haushalt 2026 – Aufwendungen

Kreisgeschäftsstelle

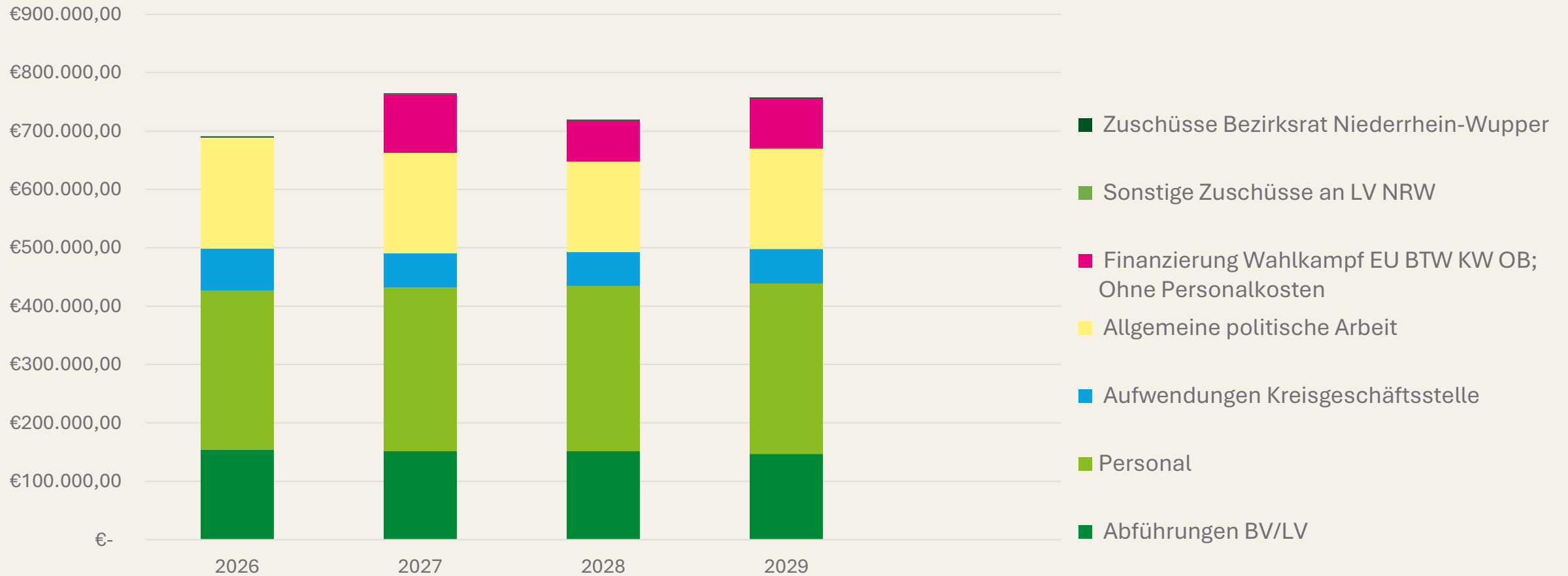
Beispiele	IST 2025	PLAN 2026
Ausgaben	59.410,25 €	71.861,03 €
Miete und Ausstattung	34.883,90 €	36.500,00 €
lfd. Geschäftsbetrieb	10.418,92 €	11.150,00 €
IT-Ausstattung KGS	5.333,59 €	5.123,00 €
Kapitalertragsteuer (25%) & Solidaritätszuschlag (5,5% auf Kap)	2.443,96 €	2.000,00 €
Verbindlichkeiten FA		10.688,03 €

5. Haushalts 2026 – Allgemeine Politische Arbeit

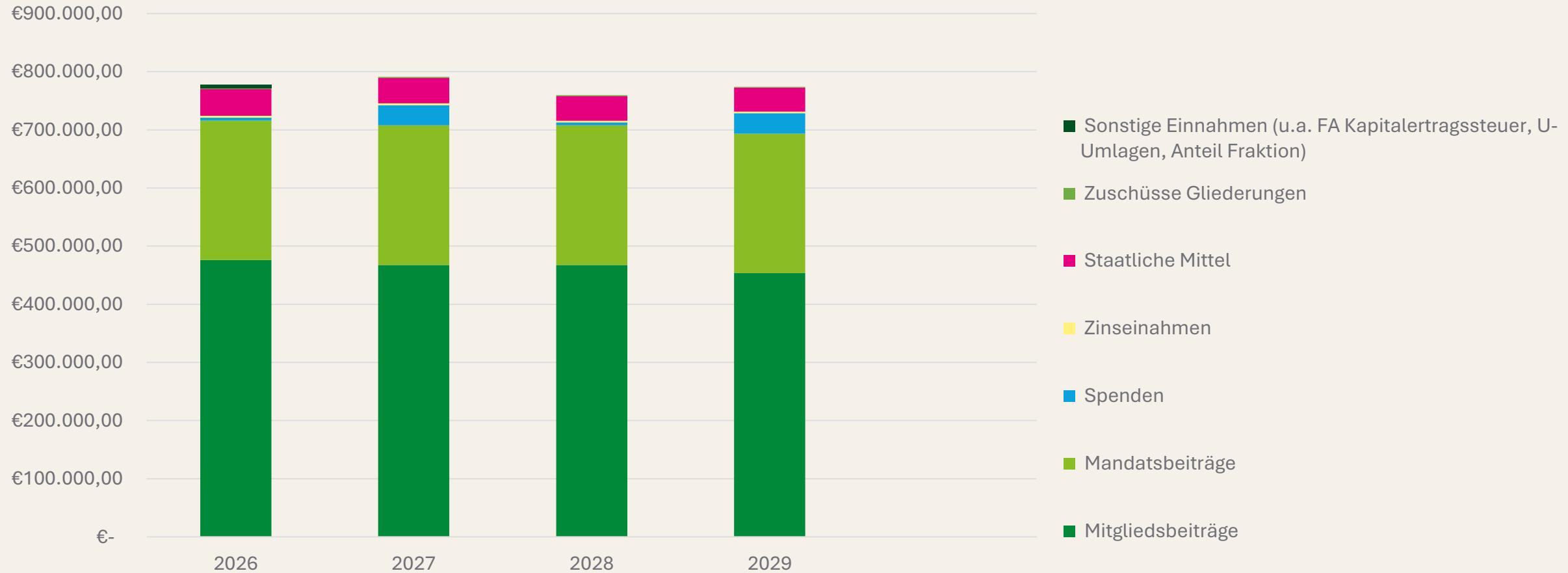
Beispiele	IST 2025	PLAN 2026
Ausgaben	218.796,95 €	189.902,53 €
Ehrenamtsbetreuung	6.258,13 €	5.000,00 €
Vorstandsarbeit	10.558,90 €	9.556,99 €
GRÜNE Jugend	7.239,10 €	10.000,00 €
CampusGRÜN	1.374,17 €	2.000,00 €
Sonst. pol. Arbeit _ Sichtbarkeit (z. B. 1. Mai, Zakk, Nachbarschaft, KDDM, CSD)	10.865,98 €	15.000,00 €
Empfänge	39.532,92 €	25.000,00 €
Mitgliederversammlungen	66.230,69 €	35.000,00 €
Stadtbezirksgruppen	19.953,51 €	10.500,00 €
SG-Aktionsbudget	6.908,53 €	10.000,00 €
Digitale Kommunikation, Presse, ÖA	10.969,03 €	17.205,00 €
Unterstützung KV Chemnitz / Halle und Soli KV NRW	10.000,00 €	6.500,00 €
Frauenarbeit		5.000,00 €
Vielfalt Projekt	- €	7.420,54 €
Aufwandsentschädigung		9.720,00 €

5. Mittelfristplanung

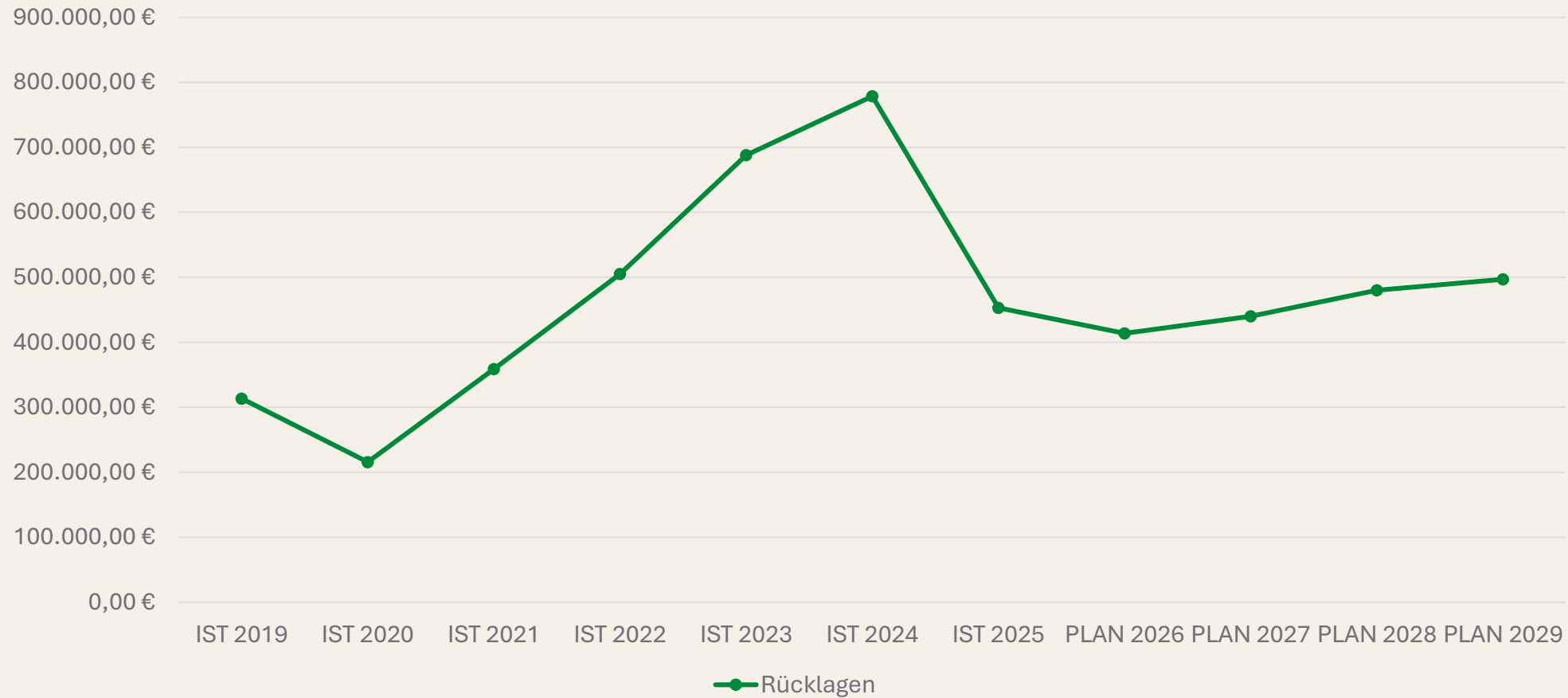
Ausgabenplanung 2026 - 2029



Einnahmenplanung 2026 - 2029



Entwicklung Reinvermögen 2026 - 2029



6. Wahlen





6. Wahlen

1. Formalia

1. Wahl der Wahlleitung
2. Benennung der Auszählkommission

2. Wahl der Rechnungsprüfer*innen

1. Frauenplatz
2. Offener Platz

3. Wahl der Awarenessgruppe (AWG)

1. Vorstellung der Awarenessgruppe
2. Frauenplätze
3. Offene Plätze



6. Wahlen

Wahl der Wahlleitung

Benennung der Auszählkommission



6. Wahl der Rechnungsprüfer*innen



6. Wahl der Awarenessgruppe



AGW- Quotierte Plätze

- a. Cosima Linke
- b. Laura Schäfers
- c. Tikvah Cseresnyes



6. Wahl der Awarenessgruppe



AGW- Offene Plätze

- a. Claus Pommersberger
- b. Jonathan Andraczek
- c. Nico-Pascal Büker



7. Satzung und Geschäftsordnung



7. Satzung



7. A29: Änderung von § 2 Abs. 1

Bisher:

Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt und keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

Änderungsvorschlag:

Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt und keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. **Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in neofaschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im Kreisverband Düsseldorf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.**



7. A30: Änderung von § 2 Abs. 6

Bisher:

Die Mitgliedschaft in der Partei endet durch schriftlich erklärten Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss oder Tod.

Änderungsvorschlag:

Die Mitgliedschaft in der Partei endet durch **in Textform** erklärten Austritt des Mitglieds gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder Tod **und ist sofort wirksam.**



7. A31: Änderung von § 2 Abs. 7

Bisher:

Ein Mitglied wird aus der Partei ausgeschlossen, wenn es

- a) einer anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung beitrifft;
- b) auf einer konkurrierenden Parteiliste kandidiert;
- c) vorsätzlich gegen die Satzung (inkl. Beitrags- und Kassenordnung) oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Über einen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.



7. A31: Änderung von § 2 Abs. 7

Änderungsvorschlag:

Ein Mitglied wird aus der Partei ausgeschlossen, wenn es

- a) einer anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung beitrifft;
- b) auf einer konkurrierenden Parteiliste kandidiert;
- c) vorsätzlich gegen die Satzung (inkl. Beitrags- und Kassenordnung) oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- d) Mitglied einer neofaschistischen Organisation wird oder bei einer neofaschistischen Organisation mitarbeitet.**

Über einen Ausschluss nach a)-d) entscheidet das Landesschiedsgericht.



7. A32: Änderung von § 6 Abs. 5

Bisher:

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Auf Verlangen von mindestens 40 Mitgliedern oder drei Stadtbezirksgruppen muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. [...]

Änderungsvorschlag:

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Auf Verlangen von mindestens **50** Mitgliedern oder drei Stadtbezirksgruppen **oder zwei Stadtbezirksgruppen und der GRÜNEN JUGEND des Kreisverbands Düsseldorf** muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. [...]



8. V4: Präsidium bei Mitgliederversammlungen



8. V4: Präsidium bei Mitgliederversammlungen

Antragstext:

Das Präsidium des KV Düsseldorf bei Mitgliederversammlungen soll höchstens zu 1/3 mit Vorstandsmitgliedern und zu 2/3 mit Personen, die keine Mandatsträger*innen (aus Stadtrat, Land- oder Bundestag, Europaparlament) oder in Regierungsverantwortung sind, besetzt sein. Zusätzlich gehört der / die politische Geschäftsführer*in als geborenes Mitglied grundsätzlich dem Präsidium an. Diese Richtlinie wird ab der auf die Jahreshauptversammlung folgenden Mitgliederversammlung angewandt. Auf der Jahreshauptversammlung 2027 wird dann diskutiert und entschieden, ob eine entsprechende Regelung in die Satzung übernommen und ein Präsidium gewählt wird, dem fest und mindestquotiert eine bestimmte Zahl von Personen angehört, wobei der / die politische Geschäftsführer*in diesem Präsidium wiederum zusätzlich als geborenes Mitglied angehört. Sollte der/die politische Geschäftsführer*in nicht teilnehmen, wird diese Position mit einer dem Kreisvorstand angehörenden Person ersetzt.



7. A34: Ergänzung um § 6 a Digitale Versammlungen

Ergänzungsvorschlag:

Versammlungen der Organe aller Gliederungen sowie die Arbeitskreise der GRÜNEN Düsseldorf können durch Beschluss des Vorstands bzw. der Sprecher*innen der jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder ihre Rechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.



7. A34: Ergänzung um § 6 a Digitale Versammlungen

Ergänzungsvorschlag:

Versammlungen der Organe aller Gliederungen sowie die Arbeitskreise der GRÜNEN Düsseldorf können durch Beschluss des Vorstands bzw. der Sprecher*innen der jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder ihre Rechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.



7. A35: Änderung von § 8 Abs. 8

Bisher:

Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Personalangelegenheiten sind dagegen nichtöffentlich zu behandeln, wenn die Betroffenen dies nicht ausdrücklich anders wünschen.

Änderungsvorschlag:

Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. **Der Vorstand kann im Einzelfall Themen nichtöffentlich behandeln, sofern dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen geboten ist. Personalangelegenheiten sind immer nichtöffentlich zu behandeln; es sei denn, die Betroffenen wünschen dies nicht. Die Beschlussprotokolle, soweit die Beschlüsse durch den Kreisvorstand parteiöffentlich getroffen werden, sind den Mitgliedern über die "Grüne Wolke" zeitnah zugänglich zu machen.**



7. A36: Änderung von § 9 Abs. 3

Bisher:

Die Stadtbezirksgruppen wählen mindestens eine*n Sprecher*in.

Änderungsvorschlag:

Die Stadtbezirksgruppen **sollen mindestens zwei mindestquotierte Sprecher*innen wählen. In Ausnahmefällen kann nur ein*e Sprecher*in gewählt sein. Die Nachwahl einer*s weiteren Sprechers*in ist umgehend und aktiv zu betreiben. Dies gilt auch für den Fall, dass die Sprecher*innen nicht mindestquotiert sind.**



7. A37: Ergänzung §9, um Abs. 9 a

Ergänzungsvorschlag:

§ 9a Arbeitsgemeinschaften

(1) Zu bestimmten inhaltlichen Themen können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Sie bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand. Ihre Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ausschließlich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

(2) Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften wählen mindestens alle zwei Jahre ein mindestquotiertes Sprecher*innen-Team aus bis zu vier Mitgliedern.

(3) Näheres regelt das AG-Statut.



7. Geschäftsordnung



7. A38: Ergänzung von § 1, um Abs. 5

Ergänzungsvorschlag:

Versammlungen können durch Beschluss des Vorstands auch hybrid oder digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder ihre Rechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.



7. A39: Änderung von § 3 Abs. 2

Bisher:

Es werden zwei Redelisten geführt, eine für Frauen und eine offene Liste. Diese werden abwechselnd abgerufen, beginnend mit der Frauenliste. Sind keine Frauen mehr auf der Redeliste, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

Änderungsvorschlag:

Es werden zwei Redelisten geführt, eine für Frauen und eine offene Liste. Diese werden abwechselnd abgerufen, beginnend mit der Frauenliste. **Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.**



7. A40: Änderung von § 4 Abs. 1

Bisher:

Antragsberechtigt sind jedes Mitglied des Kreisverbands, der Kreisvorstand und die JUNGEN GRÜNEN Düsseldorf.

Änderungsvorschlag:

Antragsberechtigt sind:

- **jedes Mitglied**
- **die Organe des Kreisverbands**
- **jede Stadtbezirksgruppe vertreten durch ihre Sprecher*innen**
- **Arbeitsgemeinschaften vertreten durch ihre Sprecher*innen**
- **die GRÜNE JUGEND Düsseldorf**



7. A41: Änderung von § 4 Abs. 2

Bisher:

Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden.

Änderungsvorschlag:

Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand in Textform einzureichen, vorzugsweise über das Portal "Antragsgrün". Später gestellte Anträge können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden. Sofern dem Kreisvorstand bei Versand der Einladung Anträge bereits vorliegen, sind diese den Mitgliedern in geeigneter Form bereitzustellen.



7. A42: Änderung von § 4 Abs. 3

Bisher:

Dringlichkeitsanträge sowie Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit auch mündlich gestellt werden.

Änderungsvorschlag:

Änderungs- und Ergänzungsanträge können von jedem Mitglied - einzeln oder in Antragsgruppen - gestellt werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgerecht gestellten Anträgen müssen spätestens sechs Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Kreisvorstand schriftlich vorliegen, vorzugsweise über das Portal "Antragsgrün". Für Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu Kommunal-Wahlprogrammen gilt eine hiervon abweichende Frist von 2 Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung. Der Kreisvorstand macht diese Anträge umgehend den Mitgliedern zugänglich. Später gestellte Änderungs- und Ergänzungsanträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung behandelt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.



7. A43: Ergänzung von § 4, um Abs. 3 a

Ergänzungsvorschlag:

Dringlichkeitsanträge können jederzeit gestellt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ob eine Dringlichkeit vorliegt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



7. A44: Änderung von § 4 Abs. 4

Bisher:

[...] Die maximale Redezeit zur Geschäftsordnung beträgt zwei Minuten. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung oder während eines Wahlgangs gestellt werden.

Änderungsvorschlag:

[...] Die maximale Redezeit zur Geschäftsordnung beträgt zwei Minuten. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. **Ein Antrag auf geheime Abstimmung gilt darüber hinaus als angenommen, wenn mindestens zehn Prozent der abgegebenen Stimmen auf ihn entfallen.** Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung oder während eines Wahlgangs gestellt werden.



7. A45: Änderung von § 6 Abs. 3

Bisher:

Jeder/jedem Kandidat*in stehen in der Regel für die Vorstellung bis zu drei Minuten zur Verfügung. Pro Kandidat*in können bis zu zwei mündliche Nachfragen aus der Versammlung gestellt werden (es gilt das Windhund-Prinzip).

Änderungsvorschlag:

Jeder/jedem Kandidat*in stehen in der Regel für die Vorstellung bis zu drei Minuten zur Verfügung. **Pro Kandidat*in können bis zu zwei mündliche Nachfragen aus der Versammlung gestellt werden. Es entscheidet das Los, wobei eine quotierte sowie eine offene Losbox zur Verfügung stehen.**



7. A46: Änderung von § 6 Abs. 6

Bisher:

Beim Wahlverfahren wird zwischen einer Einzelwahl und einer verbundenen Einzelwahl unterschieden. Bei der Einzelwahl wird für einen Platz abgestimmt. Bei der verbundenen Einzelwahl werden mit einem Stimmzettel mehrere Plätze gewählt.

Änderungsvorschlag:

Beim Wahlverfahren wird zwischen einer Einzelwahl und einer verbundenen Einzelwahl unterschieden. Bei der Einzelwahl wird für einen Platz abgestimmt. Bei der verbundenen Einzelwahl werden mit einem Stimmzettel mehrere Plätze gewählt; **die quotierte Liste wird zuerst, danach die offene Liste abgestimmt.**



7. A47: Änderung von § 6 Abs. 7 b

Bisher:

Den Mitgliedern werden pro Wahlgang Stimmzettel ausgehändigt, auf denen sie einem/r Kandidat*in ihre Stimme geben können.

Änderungsvorschlag:

Den Mitgliedern werden pro Wahlgang Stimmzettel ausgehändigt **oder die Abstimmung erfolgt per elektronischem Wahlverfahren (Wahlgerät). Die Mitglieder können entweder mit "ja" für den / die Kandidat*in oder mit "nein" gegen den / die Kandidat*in stimmen oder sich enthalten.**



7. A48: Änderung von § 6 Abs. 8 b

Bisher:

Den Mitgliedern werden pro Wahlgang Stimmzettel ausgehändigt, auf denen sie maximal so viele Kandidat*innen ihre Stimme geben können, wie Plätze zur vergeben sind. Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden.

Änderungsvorschlag:

Den Mitgliedern werden pro Wahlgang Stimmzettel ausgehändigt oder die Abstimmung erfolgt per elektronischem Wahlverfahren (Wahlgerät). Jede*r Abstimmungsberechtigte kann so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen sind. Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann insgesamt mit Nein oder Enthaltung gekennzeichnet werden.



7. A49: Änderung von § 6 Abs. 9

Bisher:

Abweichende Wahlverfahren können zu Beginn des Tagesordnungspunktes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Änderungsvorschlag:

Abweichende Wahlverfahren können zu Beginn des Tagesordnungspunktes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei abweichendem Wahlverfahren ist die Mindestquotierung sicherzustellen.

8. Verschiedenes





8. Olympia



8. Bezirksrat



8. Landtagswahlprozess



8. Urabstimmung



**8. V1: Anzahl der „Laternen-
Wahlplakate“ bei der NRW-
Landtagswahl am 25. April 2027
verringern!**



8. V1 Laternenplakate

Antragstext:

Der Kreisverband Düsseldorf beschließt,

- bei der NRW-Landtagswahl am 25. April 2027 die Anzahl der „Laternen-Wahlplakate“ im Vergleich zur Landtagswahl 2022 deutlich zu verringern und stattdessen auf wirksamere, umweltverträgliche Kommunikationskanäle zu setzen;
- die Einzelheiten der Umsetzung in einer Kommission zu erarbeiten.



8. V2: EHRENSACHE – FÜR EINE GELEBTE ANERKENNUNGSKULTUR IN UNSERER PARTEI



8. V2: Ehrensache

Antragstext:

Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Düsseldorf bekennt sich zu einer lebendigen und gelebten Kultur der Wertschätzung und Anerkennung. Das Engagement unserer Mitglieder ist die Grundlage unseres politischen Erfolgs. Um dieses Engagement sichtbar zu machen und langfristig zu sichern, werden folgende Maßnahmen beschlossen und der Kreisvorstand mit deren Umsetzung beauftragt:

1. Anerkennung für besonderes Engagement

Die Entwicklung einer Form der sichtbaren Anerkennung für besonderes Engagement von Mitgliedern. Die Vergabe erfolgt auf Grundlage transparenter Kriterien sowie Vorschlägen aus der Mitgliedschaft.



8. V2: Ehrensache

Antragstext:

2. **Wertschätzender Abschluss**

Die Entwicklung eines standardisierten Abschlussprozess für ausscheidende Funktionsträger*innen, beispielsweise durch ein persönliches Gespräch oder einen offiziellen Dank.

3. **Würdigung ausscheidender Mandats- und Amtsträger*innen**

Die Würdigung ausscheidender Mandats- und Amtsträger*innen, zum Beispiel auf Mitgliederversammlungen.

4. **Schaffung eines Erfahrungsnetzwerk**

Die Schaffung eines Erfahrungsnetzwerk zum politischen Austausch und zur Einbindung erfahrener Mitglieder (z.B. ehemalige Mandats- und Funktionsträger*innen), beispielsweise in ein Mentor*innen-Programm.

5. **Berücksichtigung im Haushaltsplan**

Die Sicherstellung der finanziellen Mittel für die genannten Maßnahmen im jährlichen Haushaltsplan



8. V3: Verköstigung bei Veranstaltungen der Grünen



8. V3: Verköstigung GRÜNE Veranstaltungen

Antragstext:

Die seit einigen Jahren bestehende Regel, dass bei Veranstaltungen von Bündnis 90/ Die Grünen im Kreisverband Düsseldorf ausschließlich vegane Speisen und Getränke angeboten werden, möge modifiziert werden. Künftig sollen vegane und vegetarische Angebote erlaubt sein.



8. V3: Verköstigung GRÜNE Veranstaltungen

Änderungsantrag V3-003-2:

Die seit einigen Jahren bestehende Regel, dass bei Veranstaltungen von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Kreisverband Düsseldorf ausschließlich vegane Speisen und Getränke angeboten werden, möge wie folgt präzisiert werden: Der KV Düsseldorf finanziert Lebensmittel nur dann, wenn sie nach Möglichkeit fair produziert und gehandelt wurden und keine tierischen Produkte enthalten.



8. V3: Verköstigung GRÜNE Veranstaltungen

Änderungsantrag V3-003-2-1:

Die seit einigen Jahren bestehende Regel, dass bei Veranstaltungen von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Kreisverband Düsseldorf vegane Speisen und Getränke angeboten werden, möge wie folgt präzisiert werden: Der KV Düsseldorf finanziert Lebensmittel nur dann, wenn sie nach Möglichkeit fair **und nachhaltig** produziert und gehandelt wurden und keine tierischen Produkte enthalten. **In begründeten Einzelfällen sind vegetarische Speisen zulässig.**